

DER BEZIRKSVERBAND

ZAHNÄRZTLICHER BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN, KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Fortbildungen des ZBV Oberbayern zu finden unter www.zbvoberbayern.de

JULI/AUGUST 2012

- So was kommt von so was her ■ GOZ-Kommentar der Woche
- Berechnung im Bereich Implantologie mit der GOZ 2012
- So und nicht anders ■ Stärkung der Freiberuflichkeit ■ Keine Strafbarkeit von Kassenärzten wegen Bestechlichkeit ■ Vor Gericht und auf hoher See...



So was kommt von so was her

INHALT

So was kommt von so was her	2
GOZ-Kommentar der Woche „Abnehmbare Suprakonstruktion“	3
GOZ-Kommentar der Woche „Dental- bzw. OP-Mikroskop“	4
Berechnung im Bereich Implantologie mit der GOZ 2012	5
So und nicht anders Deichkind – Ein Gedicht	7
Stärkung der Freiberuflichkeit	8
Keine Strafbarkeit von Kassenärzten wegen Bestechlichkeit	8
Vor Gericht und auf hoher See...	10
Econodent	11
Seminarübersicht ZBV Oberbayern	14
– Anmeldebogen	
– Fortbildung ZMP – München	
– Prophylaxe-Basiskurs	
– Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ	
– Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH	
– 2. Kompendium ZFA	
– Kompendium-ZFA – Befundklasse 2 – Adhäsivbrücke	
Amtliche Mitteilungen	25
– Wichtige Information für Ausbilder	
– Börse für Praxisabgaben	
– Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2012	
– Faxnummern gefragt!	
– Delegiertenversammlung 2012	
– Meldeordnung der BLZK	
– Notdienst	
– Bonitätsabfrage	
– Obmannsbereiche	
Verschiedenes	27
– Regress Prophylaxe: Wie man Regresse vermeiden kann	
– Die Farbe der Frauen	
– Genießen wie Gott in Frankreich	

Daten-Gau bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse (BBK): Mehr als 20 000 Versicherte wurden Ende April informiert, dass ihr Zahnarzt seit dem 1. April 2012 über das Netzwerk dent-net@Kooperationspartner der Bayerischen Beamtenkrankenkasse sei. Die Teilnahme an dieser Kooperation verspreche zahlreiche Vorteile – wie z.B. eine Reduzierung des Eigenanteils.

Problem dabei: Nur ein Bruchteil der Versicherten wird in den „Genuss“ dieser Leistungen kommen, weil auch nur ein Bruchteil von Zahnärztinnen und Zahnärzten an diesem „Selektiv-Vertrag“ teilnimmt. Dass rund 20 000 BBK-Versicherte Post erhielten, war aus Sicht des Unternehmens eine Datenpanne.

Geschäftsmodell Zahnersatz?

Aus Sicht der Bayerischen Landes Zahnärztekammer stellt bereits die Zusammenführung von Daten der Versicherten und der an einem solchen Vertrag teilnehmenden Zahnärzte ein Problem dar. Fraglich ist auch, ob weitere Daten unzulässigerweise zusammengeführt wurden, z.B. beim „Kooperationspartner“ der BBK. Fraglich erscheint ebenso, ob die vermeintlichen Vorteile wettbewerbsrechtlich korrekt an die „Kunden“ herangetragen werden.

So wird in dem Anschreiben der BBK z.B. nicht darauf hingewiesen, dass die angebotene „qualitativ hochwertige, schadstoff- und mängelfreie zahnmedizinische Versorgung zu den vereinbarten Pauschalen“ Zahntechnik aus Billiglohnländern beinhaltet. Fragwürdig ist ohnehin, ob man insofern von einer „zahnmedizinischen“ Versorgung sprechen kann. Das „Schnäppchen-Angebot“ bezieht sich auf die Zahntechnik.

Kooperation fragwürdig

Auf diese und andere Fragwürdigkeiten hat der Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Prof. Dr. Christoph Benz, Wolfgang Reif, Mitglied des Vorstands der BBK, hingewiesen. Benz brachte sein Befremden über die Vorge-

hensweise der BBK in einem Schreiben deutlich zum Ausdruck. Der BLZK-Präsident wies auch darauf hin, dass sich aus Sicht der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vor dem Hintergrund

der Datenpanne bei der BBK erneut die Frage stelle, ob eine solche Kooperation zwischen der privaten Krankenversicherung und einzelnen Leistungsanbietern tatsächlich dem Grundgedanken dieses Versicherungsmodells entspricht. „Zahnärzte verkaufen ja auch keine Versicherungen“, so Professor Benz.

BBK entschuldigt sich

Daraufhin hat sich die BBK für ihren Fehler entschuldigt: Nur Versicherte, deren Zahnarzt dem Netzwerk angehört, sollten darüber informiert werden. Wörtlich heißt es in einem Schreiben an den Präsidenten der BLZK, Prof. Dr. Christoph Benz: „Wir bedauern dieses Versehen außerordentlich und bitten Sie und die betroffenen Zahnärzte um Entschuldigung.“

Die Kammer bleibt dran

Die Kammer wird sich dennoch an die zuständige Datenschutzbehörde in Bayern wenden, um dort prüfen zu lassen, ob datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt wurden. So ist unter anderem zu klären, welche Daten zusammengeführt wurden und auch, ob der Kooperationspartner der BBK in den Besitz dieser Daten kam. Einmal mehr wird deutlich, welche Folgen die Datensammlung im Gesundheitsbereich haben kann. (Mit Einführung der maschinenlesbaren Abrechnung zum 1. Juli 2012 wird die Zahl der Datensätze bei der privaten



Peter Knüpper

GOZ -Kommentar der Woche

„Abnehmbare Suprakonstruktion“

Krankenversicherung ins Unermessliche steigen.) Die BLZK hat diesen Vorgang auf die Tagesordnung eines turnusmäßig für Mitte Mai geplanten Spitzengesprächs mit dem PKV-Landesverband gesetzt. Bis dahin bleibt zu hoffen, dass die Bayerische Beamtenkrankenkasse ihre Versicherten objektiv – nicht nur über das Daten-Malheur – informiert. Noch besser wäre es, sich von dieser „Geschäftsidee“ wieder zu verabschieden.

Rechtsanwalt Peter Knüpper
Hauptgeschäftsführer der BLZK

(Nachdruck des Editorials aus BLZK-intern vom 15.05.2012 mit freundlicher Genehmigung des Autors)

Zunächst möchte ich die Berechnung von „klassischen“ herausnehmbaren Suprakonstruktionen nach der GOZ 2012 besprechen.

Beispielhaft wollen wir von einer Suprakonstruktion auf Implantaten regio 14, 12, 22, 24 bei zahnlösem Oberkiefer ausgehen. Folgende Gebührenpositionen sind je nach erfolgter Suprakonstruktion denkbar:

4 Goldkappen auf die Implantate, 3 Stege, 3 Stegreiter sowie Totale Prothese OK lösen folgende GOZ – Positionen aus:

4 x GOZ 5000 für die Goldkappen
3 x GOZ 5070 für die Stege
3 x GOZ 5080 für die Stegreiter
1 x GOZ 5220 für die Totale Prothese OK (Vollprothese im Vordergrund der Betrachtung!!) *oder*
1 x GOZ 5210 für die Konstruktion
5 x GOZ 5070 für die Spannen 13, 11 – 21, 23 und die „Freiendsättel“ 15 – 17 und 25 – 27 (Betrachtung der Konstruktion als Teilprothese).

4 Goldkappen auf die Implantate, Aussenteile als Teleskope gefräst, 3 Stege, 3 Stegreiter sowie Totale Prothese OK löst folgende GOZ – Positionen aus:

4 x GOZ 5040 für die Goldkappen-„Teleskope“
3 x GOZ 5070 für die Stege
3 x GOZ 5080 für die Stegreiter
1 x GOZ 5220 für die Totale Prothese OK (Vollprothese im Vordergrund der Betrachtung!!)
oder
1 x GOZ 5210 für die Konstruktion
5 x GOZ 5070 für die Spannen 13, 11 – 21, 23 und die „Freiendsättel“ 15 – 17 und 25 – 27 (Betrachtung der Konstruktion als Teilprothese).

4 Locatoren oder Kugelkopfanker auf die Implantate sowie Totale Prothese OK löst folgende GOZ – Positionen aus:

4 x GOZ 5030 für die Kugelkopfanker
4 x GOZ 5080 für die Verbindungselemente in der Totalprothese
1 x GOZ 5220 für die Totale Prothese OK

4 Teleskopkronen auf die Implantate sowie Totale Prothese OK löst folgende GOZ – Positionen aus:

4 x GOZ 5040 für die Teleskopkronen
1 x GOZ 5220 für die Totale Prothese OK (Vollprothese im Vordergrund der Betrachtung!!)
oder
1 x GOZ 5210 für die Konstruktion
5 x GOZ 5070 für die Spannen 13, 11 – 21, 23 und die „Freiendsättel“ 15 – 17 und 25 – 27 (Betrachtung der Konstruktion als Teilprothese).

Zusätzliche distale „Stummelstege“ mit Stegreiter lösen GOZ 5070 plus GOZ 5080 aus.

Zusätzliche Geschiebe, Riegel etc. werden nach GOZ 5080 berechnet.

Notwendige Pick-Up-Abformungen, Überabformungen, Remontageabformungen werden nach GOZ 5170 berechnet. Funktionsabformungen sind nach GOZ 5180 (Oberkiefer) bzw. GOZ 5190 (Unterkiefer) anzusetzen. Auswechsellvorgänge von Sekundärteilen lösen in der rekonstruktiven Phase GOZ 9050 aus mit den dortigen Bestimmungen.

Auswechsellvorgänge von Sekundärteilen lösen im Reparaturfall GOZ 9060 aus mit den dortigen Bestimmungen.

Ist die herausnehmbare Konstruktion als Modellgussprothese zu sehen, so kommen statt GOZ 5220 bzw. 5230 für die Modellgussprothese GOZ 5210 und für Spannen, Freiendsättel jeweils GOZ 5070 zum Ansatz.



Dr. Peter Klotz

Wichtig:

Da die GOZ-Nummern 5070, 5080, 5170, 5180, 5190, 5210, 5220 und 5230 allesamt dieselbe Punktzahl haben wie die entsprechenden „alten“ GOZ-Nummern aus der GOZ'88, ist bei diesen Leistungen die

Gebührenbemessung besonders sorgfältig vorzunehmen. Es stellt sich trefflich die Frage, ob diese Leistungen überhaupt noch im Gebührenrahmen von Steigerungsfaktor 1,0 – 3,5 betriebswirtschaftlich dargestellt werden können. Falls nein, ist eine

abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ notwendig.

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 06.06.2012

GOZ -Kommentar der Woche

„Dental- bzw. OP-Mikroskop“



Dr. Peter Klotz

Was hat man unter der Berechnung

„Dental- bzw. OP-Mikroskop“ überhaupt zu verstehen?

Verwendet man das „Dental- bzw. OP-Mikroskop“ bei einer in den Gebührenverzeichnissen GOZ bzw. GOÄ bereits vorhandenen Leistung, so handelt es sich bei der Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops“ nicht um eine selbstständige Leistung,

die eine eigene Berechnung als Leistung rechtfertigen würde.

Wird jedoch mit dem „Dental- bzw. OP-Mikroskop“ eine selbstständige Leistung (in der Regel eine diagnostische Leistung) erbracht, die eben nicht Bestandteil einer in den Gebührenverzeichnissen GOZ bzw. GOÄ bereits vorhandenen Leistung ist, so muss hierfür eine eigene Leistungsposition angesetzt werden.

Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops“ im Rahmen der Leistungserbringung einer in den Gebührenverzeichnissen GOZ bzw. GOÄ bereits vorhandenen Leistung:

In der „alten“ GOZ (gültig bis 31.12.2011) gab es hierzu folgende Optionen:

– Die Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops“ im Rahmen der Leistungserbringung einer GOZ-Leistung rechtfertigte fraglos einen hohen Steigerungsfaktor bzw. eine Vereinbarung der betreffenden GOZ-Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ mit der Begründung „Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops““

– Die Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops“ im Rahmen der Leistungserbringung einer ambulanten operativen Leistung nach der GOÄ löste den Zuschlag GOÄ 440 mit der Gebühr 23,31 € aus.

Empfehlungen einzelner Kammern (aktueller Fall liegt vor), die betreffende Leistung komplett analog zu berechnen, sind insofern fachlich und gebührenrechtlich falsch.

In der GOZ 2012 wurde nun für bestimmte GOZ-Leistungen ein Zuschlag in Form der GOZ 0110 eingeführt:

GOZ 0110: Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops bei den Leistungen nach den Nummern 2195, 2330, 2340, 2360, 2410, 2440, 3020, 3030, 3040, 3045, 3060, 3110, 3120, 3190, 3200, 4090, 4100, 4130, 4133, 9100, 9110, 9120, 9130 und 9170.

Der Zuschlag nach der Nummer 0110 ist je Behandlungstag nur einmal und nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.

Leistung:	0110 (400)
1,0-facher Satz:	22,50
2,3-facher Satz:	–
3,5-facher Satz:	–

BZÄK-Kommentar vom 07.06.2012 zu GOZ 0110:

Zu GOZ 0110: „Die Leistung ist eine Zuschlagsposition und kann daher nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnet werden, es sei denn, der Zuschlag wird nach § 2 Abs. 1 GOZ frei vereinbart.“

Zu einer entsprechenden Vorgehensweise (Vereinbarung des Zuschlags GOZ 0110 nach § 2 Abs. 1 GOZ) existiert aktuell keine Rechtsprechung.

In der GOZ 2012 gibt es also folgende Optionen:

– Die Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops“ im Rahmen der in GOZ 0110 genannten Leistungen löst GOZ 0110 aus.

– Die Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops“ im Rahmen einer in GOZ 0110 nicht genannten Leistung rechtfertigt fraglos einen hohen Steigerungsfaktor bzw. eine Vereinbarung der betreffenden GOZ-Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ mit der Begründung „Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops““

– Die Anwendung des „Dental- bzw. OP-Mikroskops“ im Rahmen der Leistungserbringung einer ambulanten operativen Leistung nach der GOÄ löst den

Zuschlag GOÄ 440 mit der Gebühr 23,31 € aus.

Selbstständige Leistung mittels Dental- bzw. OP-Mikroskop:

Diagnostische Leistungen mittels „Dental- bzw. OP-Mikroskop“ sind in aller Regel selbstständige Leistungen, z.B.

„Auffinden oder Ausschluss zusätzlicher Kanalstrukturen, Auffinden oder Ausschluss von Rissen, Sprüngen und Frakturen der Zahnhartsubstanzen, Perforationen, Stufen, Obstruktionen oder anatomischer Besonderheiten mittels OP-Mikroskop“.

„Inspektion des Pulpakammerbodens mittels OP-Mikroskop“.

Die genannten Leistungen sind nicht Bestandteil einer in der GOZ bereits vorhandenen Leistung, z.B. GOZ 2360 ff.

In der „alten“ GOZ (gültig bis 31.12.2011) wurden die o.g. Leistungen folgerichtig analog berechnet nach § 6 Abs. 2 GOZ. Häufig wurde GOZ 501 mit 1100 Punkten angesetzt. Diese Vorgehensweise und GOZ 501 analog fanden gerichtliche Bestätigung (AG Erding vom 23.04.2010, AG Dachau vom 02.08.2011).

Empfehlungen sowie Schreiben einzelner Kammern (aktueller Fall liegt vor), dass

die o.g. Leistung nicht analog berechnet werden könne und alle Leistungen der Wurzelbehandlung analog zu berechnen wären, sind insofern fachlich und gebührenrechtlich falsch. Indiskutabel ist es, wenn derartig unrichtige Schreiben auch den Patienten verschickt werden.

In der GOZ 2012 werden die o.g. Leistungen analog berechnet nach § 6 Abs. 1 GOZ. Der Ansatz GOZ 5000 mit 1016 Punkten ist fraglos angemessen.

Dr. Peter Klotz, Germering

Nachdruck aus www.zaend.de vom 06.06.2012

Berechnung im Bereich Implantologie mit der GOZ 2012

Kleine Ursache – große „Aus“Wirkung

Jeder Kalender ist wegen der ungeraden natürlichen Zeitmaße ein Kompromiss. Kleinste Ungenauigkeiten können auf lange Sicht große Folgen haben. Das wussten schon die Babylonier im dritten Jahrtausend vor Christus und erfanden Schaltmonate. Die Ägypter ordneten 238 vor Christus für jedes vierte Jahr einen Schalttag an. Der römische Herrscher Gaius Iulius Caesar (Julius Cäsar) führte schließlich im Jahr 45 vor Christus einen Sonnenkalender mit einfacher Schaltjahresregel ein. Alle vier Jahre gibt es ein Schaltjahr.

2012 ist so ein Schaltjahr. Sollte dieses Schaltjahr vielleicht Auswirkungen auf die GOZ Novellierung gehabt haben?

Was aber bereits nach 6 Monaten neuer Gebührenordnung feststeht, ist, dass die GOZ 2012 gleichfalls Fragen wie Antworten für die Praxis bereit hält.

Können, sollten und werden es auch hier minimalste Abweichungen sein, die

eventuell auf lange Sicht große Folgen für die Praxen haben werden?

Positionen wie die 1040, 2197, 2130, 2180 und die unterschiedlichen Kommentierungen zu Vereinbarungen, die Aussagen zum Faktor 2,3 halten den Spannungsbogen zum Thema GOZ 2012.

In Verbindung mit dem Paragraphenteil wird schnell klar, dass einige Bereiche strukturierter scheinen, andere Bereiche jedoch weiterhin mehr Fragen als Antworten aufwerfen.

– Vereinbarungen § 2 Abs. 1 – 2 oder § 2. Abs. 3?

– Wann ist die Analogie – Analogie – § 6. Abs. 1?

– Wann haben hat man Zugriff auf die GOÄ – § 6. Abs. 2?

– Wo ist der Unterschied zwischen Vergütungen, Entschädigung, Gebühren und Bemessung?

– Wann ist die Begründung eine Begründung und findet sich nicht schon in der

Leistungsbeschreibung?

– Wann muss überhaupt begründet werden?

– Wann werden Materialien berechnet und wie?

– Wann ist der Zuschlag ein Zuschlag?

– Wann ist der Zuschlag eine selbstständige Leistung?

– Wie ist die Definition der medizinischen Notwendigkeit?

– Wann ist eine Rechnung fällig?

– Was muss eine Rechnung beinhalten, damit sie fällig wird?

– Wie ist das mit der Zielleistung?

Wird der Fragenkatalog der Erstattungs- und Beihilfestellen wirklich kleiner werden? Erste Rückfragen machen bereits deutlich, dass viel Streitpotential in der GOZ 2012 verborgen ist.

Im Leistungsabschnitt K – der implantologischen Abrechnung hat es mit die meisten Veränderungen gegeben. Auf den ersten Blick scheint alles einfacher. Keine langen Leistungsketten mit GOZ und GOÄ.

Pos.	Leistungsbeschreibung	1-fach	2,3-fach	3,5-fach
9000	Implantatbezogene Analyse	49,72	114,35	170,01
9003	Bohrschablone	5,62	12,94	19,68
9005	Navigationschablone	16,87	38,81	59,05
9010	Implantatinserion, je Implantat	86,89	199,86	304,13
9020	Inserion temporäres Implantat	28,96	66,62	101,38
9040	Freilegen eines Implantats	35,21	80,98	123,23
9050	Auswechseln eines Sekundärteil	17,60	40,49	61,61
9060	Auswechseln von Sekundärteilen im Reparaturfall	17,60	40,49	61,61
9090	Knochengewinnung und Implantation	22,50	51,74	78,74
9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahme	151,52	348,49	530,31
9110	Interner Sinuslift 84,36	194,04	295,27	
9120	Externer Sinuslift 168,73	388,07	590,54	
9130	Bonesplitting 86,61	199,21	303,14	
9140	Intraorale Knochenentnahmen außerhalb des Aufbaugesbietes	36,56	84,08	127,95
9150	Fixation oder Stabilisierung des Augmentates	37,96	87,32	132,87
9160	Entfernung von unter der Schleimhaut liegender Materialien	18,56	42,69	64,96
9170	Entfernung von im Knochen liegender Materialien	27,12	64,68	98,42

Auch hier Fragen:

- Wo ist der Unterschied zwischen einer Messschablone, einer Bohrschablone und einer Navigationschablone?
- Welche zahntechnischen Leistungen kommen wann – wo hinzu?

Die drei Hauptleistungen aus der GOZ88 – die 901, 902 und 903 wurden in der Pos. 9010 der GOZ 2012 zusammengefasst.

Im Bereich der Sekundärteile gibt es klare Vorgaben.

- Erfolgt der Austausch des Sekundärteils in Zusammenhang mit einer Neuanfertigung oder im Reparaturfall?

In Verbindung mit der Freilegung ist die Beschreibung eindeutig.

Die neue Leistungsbeschreibung der GOZ 9040 lautet:

Freilegen eines Implantats, und Einfügen eines oder mehrerer Aufbauelemente (z.B. eines Gingivaformers) bei einem zweiphasigen Implantat System. Die Knochenaugmentation wirkt hinge-

gen Fragen auf. Und auch der allgemeine Teil hat es in sich.

1. Die primäre Wundversorgung (z.B. Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, ggf. einschließlich Fixieren eines plastischen Wundverbandes) ist Bestandteil der Leistungen nach Abschnitt K und nicht gesondert berechnungsfähig.

2. Die bei den Leistungen nach Abschnitt K verwendeten Implantate, Implantateile und nur einmal verwendbare Implantatfräsen sind gesondert berechnungsfähig.

Knochenersatzmaterialien sowie Materialien zur Förderung der Blutgerinnung oder der Geweberegeneration (z.B. Membranen), zur Fixierung von Membranen, zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder, wenn dies zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (z. B. Nerven) erforderlich ist, sowie atraumatisches Nahtmaterial oder nur einmal ver-

wendbare Explantationsfräsen sind gesondert berechnungsfähig.

– Wann handelt es sich um einen knöchernen und wann um einen parodontalen Defekt? Bei einem parodontalen Knochendefekt müssen parodontale Strukturen vorhanden sein. Insofern ist eine Extraktionsalveole eben kein parodontaler Knochendefekt, sondern ein knöcherner Knochendefekt.

– Wann und wo wird Knochen gewonnen und wie eingebracht?

– Steht der Aufbau des Alveolarfortsatzes in Verbindung mit einem externen oder internen Sinuslift?

– Wird das Augmentat verschraubt?

– In welcher Leistungsbeschreibung ist das Osteosynthesemaßnahme bereits beschrieben?

– Wann findet eine zusätzliche Lappenbildung statt?

– Wie wird der Lappen gebildet?

– Welchen Zuschlag rechne ich wann mit welcher Leistung ab? In der Regel bieten alle Softwareprogramme bei einer Leistungseingabe die möglichen

Zuschläge nach GOZ 0500 – 0530, 0110, 0120 an. Man muss dann nur noch beachten, dass es je Patient nur jeweils einen Zuschlag nach GOZ 0500 – 0530 (hier den jeweils höchsten), 0110, 0120 pro Tag gibt.

Und wie bereits im letzten Jahr wollen die Erstattungsstellen Artikelnummern des Herstellers oder sogar Originalrechnungen.

§ 4 Abs. 3 der GOZ lautet:

(3) Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.

Hat der Zahnarzt zahnärztliche Leistungen unter Inanspruchnahme Dritter, die nach dieser Verordnung selbst nicht liquidationsberechtigt sind, erbracht, so sind die hierdurch entstandenen Kosten ebenfalls mit der Gebühr abgegolten.

Die Materialien, die berechnet werden dürfen, sind:

- Abformmaterialien
- Anästhetika
- anitbakterielle Materialien
- **atraumatisches Nahtmaterial**
- **Materialien zur Förderung der Blutgerinnung**
- **Materialien zur Geweberegeneration**
- **einmal verwendbare Knochenkollektoren/Knochenschaber**
- konfektionierte Kronen
- konfektionierte Provisorien
- apikale Stiftsysteme
- **Implantate**

- **Einmal-Implantatfräsen**
- **Implantatteile**
- **Knochenersatzmaterial, Membranen, Membrannägel**
- **Verankerungselemente**
- **Materialien zum Verschluss von oberflächigen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen**
- Eingegliederte kieferorthopädische Hilfsmittel nach GOZ-Nrn. 6160 und 6170
- **Kosten im Zusammenhang mit GOÄ-Leistungen**

Diese und viele andere Fragen werden in vielen Seminaren sicher noch eine ganze Weile diskutiert. Die ersten Kommentierungen liegen bereits vor. Einige wurden schon wieder überarbeitet. Es bleibt also weiter spannend mit der GOZ2012.

Susanne Prinzhorn, Lemgo

So und nicht anders

Die etwas andere Kolumne

DEICKIND – EIN GEDICHT

Es ist wieder 11 Uhr 45, Freitag, am Münchner Marienplatz, Zeit für ein Gedicht:

LEIDER GEIL –DEICKINDSTYLE

Zehn Teleskope mit eigenem Labor, der Techniker flucht – leider geil,

Zahnärzte fahren Porsche, immer laut. Der Nachbar ist wütend – leider geil

5-fach Lupenbrille mit Doppel-LED, total übertrieben... – leider geil

Es ist tief in Dir drin, lass es bloß raus
Ich bin wie Du, Du fühlst es doch auch

Drei Implantate, perfekt gesetzt in ganz kurzer Zeit, glaubt kein Kollege – leider geil

Die neue Azubi ist ein Teenie-Model, bei dem Erstgespräch war ich wohl – leider geil

15 Fortbildungspunkte für nur 80 Flok-

ken, war wohl gesponsert – leider geil

Es ist tief in Dir drin, lass es bloß raus
Ich bin wie Du, Du fühlst es doch auch

Die gesamte Praxis von XO-Care, unbezahlbar – leider geil

Der Nachwuchs trägt Moncler, Papa ist wohl Zahnarzt – leider geil

12 Veneers, Vorher-Nachher Foto, kann sich kaum noch einer leisten – leider geil

Es ist tief in Dir drin, lass es bloß raus
Ich bin wie Du, Du fühlst es doch auch

Materialien nur online gekauft, dabei Geld gespart, schlecht für's Depot – leider geil

Zahnärztinnen auf hohen Hacken, ich darf gar nicht schauen – leider geil

Im Wartezimmer 50-Zoll 3D-TV, die Omas und Opas motzen – leider geil

Es ist tief in Dir drin, lass es bloß raus
Ich bin wie Du, Du fühlst es doch auch

In diesem Gedicht hat sich gar nichts gereimt, hat keiner gemerkt – leider geil

Es ist tief in Dir drin, lass es bloß raus
Ich bin wie Du, Du fühlst es doch auch

So und nicht anders
Euer Paulus

(Song und original lyrics: Deickind „Leider Geil“ (2012) Album: „Befehl von ganz unten“ erschienen auf dem Label: Vertigo Berlin (Universal Music))



ZA Paulus Nowak

Stärkung der Freiberuflichkeit

KZVB begrüßt BGH-Urteil

Presseinformation der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 22. Juni 2012 – Vertragsärzte und -zahnärzte sind weder beamtengleiche Amtsträger noch Beauftragte der Krankenkassen. Das hat der Große Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) in einem wegweisenden Urteil festgestellt. Hintergrund waren zwei Strafverfahren wegen angeblicher Korruption. Eine Pharmareferentin hatte Ärzten Geld dafür gezahlt, dass sie ein bestimmtes Präparat verordnen. Insgesamt flossen auf diese Weise 18.000 Euro. Die Beteiligten wurden zu Geldstrafen verurteilt. Die Pharmareferentin ging in Revision und bekam nun Recht. Bislang war unklar, ob Vertragsärzte Amtsträger oder Beauftragte sind. Der

BGH stellt nun fest, dass sie weder das eine noch das andere sind und stärkt damit die Freiberuflichkeit. Niedergelassene Ärzte und Zahnärzte können sich folglich nicht wegen Bestechlichkeit strafbar machen. Der BGH fordert den Gesetzgeber aber auf, Regelungen zu schaffen, um illegales Verhalten im Gesundheitswesen strafrechtlich verfolgen zu können.

Für den Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB), Dr. Janusz Rat, ist das Urteil ein „Meilenstein in der deutschen Rechtsprechung“. Ärzte und Zahnärzte würden dadurch auch in ihrer Verhandlungsposition gegenüber den Krankenkassen gestärkt. Bestrebungen der Kassen, das Leistungsgeschehen noch stärker zu beeinflussen, würden dadurch erschwert. „Wir sind

eben nicht der verlängerte Arm der Krankenkassen. Die Kassen müssen endlich einsehen, dass wir auch nicht ihre Angestellten oder Erfüllungsgehilfen sind“, betont Rat. Die Therapiefreiheit liege trotz aller Sparzwänge im deutschen Gesundheitswesen noch immer beim Arzt oder Zahnarzt.

Für Rückfragen:
Leo Hofmeier

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

Leiter der Pressestelle
Fallstraße 34
81369 München
Tel.: 0 89/7 24 01-184
Fax: 0 89/7 24 01-276
www.kzvb.de
facebook.com/KZVBayerns

Keine Strafbarkeit von Kassenärzten wegen Bestechlichkeit

Presseinformation des Bundesgerichtshof

Kassenärzte, die von einem Pharmaunternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens entgegennehmen, machen sich nicht wegen Bestechlichkeit nach § 332 StGB strafbar. Auch eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 StGB scheidet aus. Entsprechend sind auch Mitarbeiter von Pharmaunternehmen, die Ärzten solche Vorteile zuwenden, nicht wegen Bestechung (§ 334 StGB) oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 Abs. 2 StGB) strafbar. Der niedergelassene, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassene Arzt handelt nämlich bei der Wahrnehmung der ihm gemäß § 73 Abs. 2 SGB V übertragenen Aufgaben, insbesondere bei der Verordnung von Arznei-

mitteln, weder als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 299 StGB.

Das hat der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Ausgangsverfahren war eine Pharmareferentin, die Kassenärzten Schecks über einen Gesamtbetrag von etwa 18.000 € übergeben hatte, wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der Übergabe des Schecks hatte ein als „Verordnungsmanagement“ bezeichnetes Prämiensystem des Pharmaunternehmens zugrunde gelegen. Dieses sah vor, dass Ärzte als Prämie für die Verordnung von Arzneimitteln des betreffenden Unternehmens 5 % des Herstellerabgabepreises erhalten sollten.

Die Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen beruht im Wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Die gesetzlichen Krankenkassen sind zwar Stellen öffentlicher Verwaltung im Sinne der Amtsträgerdefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB. Auch erfüllt das System der gesetzlichen Krankenversicherung als Ganzes eine aus dem Sozialstaatsgrundsatz folgende, in hohem Maße der Allgemeinheit dienende Aufgabe. Die Kassenärzte sind aber nicht dazu bestellt, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Der freiberuflich tätige Kassenarzt ist weder Angestellter noch Funktionsträger einer öffentlichen Behörde. Er wird auf Grund der individuellen, freien Auswahl des gesetzlich Versicherten tätig. Sein Verhältnis zu dem Versicherten, der ihn regelmäßig individuell auswählt, wird – ungeachtet der mit der Zulassung verbundenen Verpflichtung zur Teilnahme

an der vertragsärztlichen Versorgung – wesentlich von persönlichem Vertrauen und einer Gestaltungsfreiheit gekennzeichnet, die der Bestimmung durch die gesetzlichen Krankenkassen weitgehend entzogen ist. Innerhalb des Behandlungsverhältnisses konkretisiert die Verordnung eines Arzneimittels zwar den gesetzlichen Leistungsanspruch des Versicherten auf Sachleistungen; sie ist aber untrennbarer Bestandteil der ärztlichen Behandlung und vollzieht sich innerhalb des personal geprägten Vertrauensverhältnisses zwischen dem Versicherten und seinem Arzt, der die Verordnung nach seiner aus § 1 BÄO folgenden Verpflichtung auszurichten hat. Die Einbindung des Vertragsarztes in das System öffentlich gelenkter Daseinsfürsorge verleiht der vertragsärztlichen Tätigkeit danach nicht den Charakter hoheitlich gesteuerter Verwaltungsausübung. Dies entspricht auch der zivilrechtlichen Betrachtungsweise.

Dem Kassenarzt fehlt es bei der Verordnung eines Arzneimittels auch an der Beauftragteneigenschaft im Sinne von § 299 Abs. 1 StGB. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB V wirken die Leistungserbringer, also auch die Kassenärzte, mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung zusammen, begegnen sich nach der darin zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung also auf einer Ebene der Gleichordnung. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Kassenärzten und den Krankenkassen gesetzlich ausgeschlossen. Dem Begriff des Beauftragten ist aber schon vom Wortsinn her die Übernahme einer Aufgabe im Interesse des Auftraggebers immanent, der sich den Beauftragten frei auswählt und ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit anleitet. Es kommt hinzu, dass die Krankenkasse den vom Versicherten frei gewählten Arzt akzeptieren muss. Dieser wird vom Versicherten als „sein“ Arzt wahrgenommen, den er beauftragt hat und dem er sein Vertrauen schenkt.

Eine sachgerechte Bewertung der ärztlichen Verordnung vor dem Hintergrund des sozialrechtlichen Regelungsgefüges führt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass der Kassenarzt kein Beauftragter der Krankenkassen ist. Dass die Verordnung von Medikamenten (und Hilfsmitteln) dabei auch Relevanz für die Krankenkasse hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung.

Der Große Senat für Strafsachen hatte nur zu entscheiden, ob korruptives Verhalten von Kassenärzten und Mitarbeitern von Pharmaunternehmen nach dem geltenden Strafrecht strafbar ist. Das war zu verneinen. Darüber zu befinden, ob die Korruption im Gesundheitswesen strafwürdig ist und durch Schaffung entsprechender Straftatbestände eine effektive strafrechtliche Ahndung ermöglicht werden soll, ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Beschluss vom 29. März 2012 – GSSt 2/11

5 StR 115/11 – Beschluss vom 20. Juli 2011

Karlsruhe, den 22. Juni 2012

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StGB lautet:

(1) Im Sinne des Gesetzes ist

1.

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

– b) ...

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen,

§ 299 Abs. 1 StGB lautet:

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, dass er einen anderen bei dem

Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501

Vor Gericht und auf hoher See...

Neue Artikelserie für die Publikation des ZBV Oberbayern „Der Bezirksverband“



Dr. Eberhard Siegle

Immer häufiger kommt es zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Zahnärzten und Patienten, Zahnärzten und ihrer Berufsvertretung ZBV bzw. BLZK oder Zahnärzten und der KZVB bzw. deren Prüfstelle.

Um es gleich vorweg zu nehmen, muss man wissen, dass beispielsweise das bayerische Berufsrecht der Zahnärztinnen und Zahnärzte vergleichsweise benigne ist,

im Gegensatz z.B. vom ärztlichen Berufsrecht in Nordrhein-Westfalen. Dort ist nicht nur die gesamte Berufsgerichtsbarkeit öffentlich und wird entsprechend von der örtlichen Presse „ausgeschlachtet“, sondern es kann durchaus sein, dass in einem Urteil vor dem Berufsgericht die Veröffentlichung mit Name und Vergehen via Pressemeldung durch die zuständige Kammer angeordnet wird. Der Datenschutz wird in Bayern erheblich höher geschätzt. In Bayern werden Sie dagegen wesentlich schneller durch Entzug der Approbation „aus dem Verkehr gezogen“, was häufig ein schnelles Abrutschen in den Personenkreis der Hartz IV-Empfänger zur Folge hat. Man hat ja „nur“ Zahnarzt gelernt...

Berufsrechtliche Angelegenheiten werden in Bayern in erster Linie von den Vorständen der ZBVe bearbeitet – und das ist gut so. Üblicherweise beschwert sich ein Patient oder Kollege oder eine 3. Stelle über einen Zahnarzt. Unter Bekanntgabe der Beschwerde und der etwaig infrage kommenden Verletzungen des Berufsrechts wird eine Stellungnahme angefordert, wobei „anonyme Anzeigen“ nicht bearbeitet werden. Sofern es sich hierbei nicht um eine Lappalie handelt, ist es bereits hier ratsam, die Stellungnahme von einem erfahrenen Kollegen oder einem fachlich versierten Anwalt gegenlesen zu lassen.

Gerade das Medizinrecht ist so speziell und einem „extrem schnellem Verfallsdatum“ unterworfen, dass der „Hausanwalt“ kaum der geeignete Ansprechpartner sein kann und hier besser ein Fachanwalt für Medizinrecht hinzugezogen werden soll. Zu bedenken ist dabei natürlich schon, dass der Rechtsanwalt der Haftpflichtversicherung zuerst deren Schaden begrenzen soll und auch der Rechtsanwalt eines Rechenzentrums zuerst seinem Auftraggeber und erst dann Ihnen gegenüber verpflichtet ist.

Genauso wie es sehr viele gute Zahnärzte gibt es auch sehr viele gute Anwälte. In beiden Personengruppen ist der Markt an mittelmäßigen oder gar schlechten Leistungsanbietern gesättigt, so dass sich immer wieder neue Marketing-Strategien entwickeln. Zahnärzte versuchen ihre Untätigkeit durch Auktionsportale zu verringern und Anwälte bieten kostenlose Erstberatung für Patienten an (z.B. Patientenanwalt AG), um an Aufträge zu gelangen. Eine Erstberatung beim Anwalt ist nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf 190 € zzgl. Auslagen und MwSt. begrenzt, kann aber auch durchaus auf 150 € oder 300 € mittels einer Vereinbarung ausgehandelt werden. Ein seriöser Anwalt wird darüber hinausgehende Tätigkeiten nach Zeitaufwand und einem Stundensatz vereinbaren und keine Abrechnung nach dem Gegenstandswert vornehmen. Die immens hohen Streitwerte im Haftungsrecht verursachen ansonsten unangemessen hohe Anwaltskosten. Eine gute Vorarbeit des Zahnarztes und seiner Mitarbeiter spart hierbei enorm viel Geld ein. Selbstverständlich ist absolute Aufrichtigkeit gegenüber dem Rechtsberater und dessen frühzeitige Einschaltung für ein erfolgreiches Verfahren unabdingbar.

Es ist geplant, zum Berufsrecht des Zahnarztes – insbesondere in Bayern – eine kleine Serie zu veröffentlichen, um das Bewusstsein für diesen sensiblen Bereich der zahnärztlichen Berufsausübung zu schärfen und dort Fehler zu minimieren.

Bei Interesse sollen die Bereiche

- Berufsrecht der bayerischen Zahnärzte
- Strafrecht, Approbation und warum 90 Tagessätze „tödlich“ sind!
- Staatliche Aufsicht und Berufsvertretung
- Haftungsrecht bei zahnärztlicher Behandlung
- Haftungsrecht in der prothetischen Behandlung
- Schlichtungsstelle der BLZK
- Wirtschaftlichkeitsprüfung, sachlich-rechnerische Berichtigung, Plausibilitätsprüfung
- Disziplinarmaßnahmen der KZVB verständlich gemacht werden.

Der Autor ist langjährig als Zahnarzt in Neumarkt-St. Veit niedergelassen und absolviert zurzeit den Masterstudiengang Medizinrecht (MLL) an der Dresden International University (DIU).

Dr. Eberhard Siegle

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Praxismitarbeiter/innen,

In den Ausgaben April und Mai unseres Mitteilungsblattes habe ich Ihnen unser in Zusammenarbeit mit der Externen Weiterbildung der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem UVM-Institut entwickeltes Programm „Econodent – BWL-Kenntnisse für Zahnärzte“ vorgestellt.

In der heutigen Ausgabe möchte ich die Interessierten mit den einzelnen Themenbereichen vertraut machen und zugleich auf die Termingestaltung hinweisen. Wie bereits in der Ausgabe Mai 2012 erwähnt, wird den Teilnehmern/innen über ein individuelles Passwort der Zugriff zu einer Online-Lernplattform ermöglicht, mit deren Hilfe sie die Lerninhalte der einzelnen Module vor und nach der Präsenzphase vertiefen können.

Nach Beendigung des Programms erhalten die Teilnehmer/innen ein Zertifikat mitsamt erzielten Fortbildungspunkten nach der Punktebewertung von Fortbildungen der Bundeszahnärztekammer und der DGZMK.

Wer dieses Zertifikat erwirbt, soll die erforderlichen betriebswirtschaftlichen sowie gebührenrechtlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erlangen, um eine Zahnarztpraxis effizient und gewinnbringend zu betreiben. Das Curriculum vermittelt den Teilnehmern daher grundlegendes praxisrelevantes Wissen für eine ökonomische Praxisführung. Dabei wird die breite Palette an Gebieten abgedeckt, die in einem Kontext zur zahnärztlichen Praxis stehen.

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender

„ECONODENT – BWL-Kenntnisse für Zahnärzte“

**Teilnahmegebühr 1.990,00 Euro für
alle 9 Module**

Anmeldeschluss: 31.07.2012

**Kursinhalte und Terminübersicht
Module jeweils 09:00 bis 18:00 Uhr**

MODUL 1 **Freitag, 19.10.2012 –** **Grundlagen der BWL/** **Buchführung**

Grundbegriffe der BWL

- Leistungsprozess in Praxen, Zusammenhänge
- Funktionen des Managements

Methoden und Techniken der BWL

- Analysebezogene Managementtechniken
- Vision/Leitbild
- Portfolio Analyse
- Wertkettenanalyse
- Szenario Analyse
- SWOT Analyse

Umsetzungsbezogene Managementtechniken

- Outsourcing
- Balanced Scorecard
- EFQM

Buchführung

- Gewinnermittlung durch Überschussrechnung
- Bilanzrechnung
- Wechsel der Gewinnermittlungsmethode
- Betriebsausgaben
- Personalkosten
- Raumkosten
- Praxisinstandhaltung
- Telefon, Porto, Internet
- Kfz-Aufwand
- Rechts- und Beratungskosten
- Berufskleidung
- Fachliteratur
- Fortbildungskosten
- AfA
- GWG
- Schuldzinsen

MODUL 2 **Samstag,** **20.10.2012 –**

Kostenrechnung/ **Controlling**

Kostenrechnung

- Jahresabschluss und -analyse (BWA)
- Einführung in das Themengebiet Controlling in Praxen
- Kennzahlen und Kennzahlensysteme berechnen und interpretieren
- Budgetierung in der Praxis
- Grundlagen der Kostenrechnung
- Kostenarten in Praxen
- Kostenfunktionen
- Deckungsbeitrag und Preisuntergrenzen

Controlling

- Controllingkonzept und Controller
- Der Steuerberater als externer Controller
- Ziele des Controlling
- Rentabilitätssicherung
- Liquiditätssicherung
- Datengrundlage und Werkzeuge
- Finanzbuchhaltung und Ergebnisrechnung
- Deckungsbeitragsrechnung
- Kapitalflussrechnung (Cash Flow)
- Finanzplanung und Liquiditätsmanagement
- EDV-gestützte Planungs- und Simulationsmodelle für Zahnärzte
- Kennzahlen
- Praxissteuerung mit der Balanced Scorecard
- Betriebsvergleiche

MODUL 3 **Mittwoch, 07.11.2012** **Steuern**

- Grundlegende Begriffe
- Abgabenordnung
- Welche Fristen gibt es?
- Welche Steuern treten auf?



Dr. Klaus Kocher

- Einkommensteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Wie sind Steuererklärungen aufgebaut?
- Steuerorientierte Gehaltsvereinbarungen
- Arbeitgeberpflichten im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Steuern und Leasing
- Betriebsprüfung

MODUL 4

Freitag/Samstag,

14./15.12.2012

Investition/Finanzierung

Investition

- Kapitalbindung und -bedarf
- Abschreibungen
- Abschreibungsdauer
- Abschreibungsverfahren
- Wann lohnt sich eine Investition?
- Methoden der Investitionsrechnung
- Break-Even-Punkt (Schwellenwert)
- Statische Verfahren
- Kostenvergleichsrechnung
- Gewinnvergleichsrechnung
- Rentabilitätsvergleichsrechnung
- Amortisationsrechnung
- Dynamische Verfahren
- Kapitalwertmethode
- Interner Zinsfuß

Finanzierung

- Innenfinanzierung
- Gewinnthesaurierung
- Bildung von Pensionsrückstellungen
- Nutzung bilanzrechtlicher Bewertungsspielräume
- Außenfinanzierung
- Bankdarlehen
- Beteiligungen
- Kontokorrentkredit
- Lieferantenkredit
- Factoring
- Leasing
- Bonität
- Cash Flow
- Eigenkapitalrentabilität
- Schuldentilgungsdauer
- Eigenkapitalquote

- Verschuldungsgrad
- Anlagendeckungsgrad
- Working Capital
- Finanzierungsformen
- Tilgungsaussetzung oder Annuität?
- Leasing
- Operating Leasing
- Finance Leasing
- Factoring
- Ermittlung des Finanzierungsbedarfs
- Öffentliche geförderte Finanzierungen
- Optimierung der Finanzierungsstruktur
- Finanzierungsformalitäten

MODUL 5

Freitag/Samstag,

18./19.01.2013

Marketing

- Grundlagen
- Produktpolitik
- Preispolitik unter Beachtung der rechtlicher Vorgaben
- Kommunikationspolitik (Werbung unter Beachtung rechtlicher Vorgaben)
- Public Relations
- Corporate Identity
- Marketingprozess und Marketingplan CRM
- CAS
- Markt- und Praxisanalysen
- Erkenntniswert
- Erhebungsmethode und Datenquellen
- Benchmarking
- Patientenbefragungen
- Produkt- und Konditionenpolitik
- Marketingmix
- Angebotsprofil der Praxis
- Kommunikations- und Distributionspolitik
- Entwicklung einer individuellen Corporate Identity
- Praxisbroschüre
- Kommunikationsinstrument Telefon
- Patientengespräch
- Internetauftritt
- Vorträge vor Patienten und Kollegen (Förderung des Bekanntheitsgrades)
- Veröffentlichung in Fachbüchern/-zeitschriften

MODUL 6

Freitag/Samstag,

01./02.02.2013

Führung von Mitarbeitern und Umgang mit Patienten

Mitarbeiterführung

- Führung = Personalführung
- Personalführung innerhalb der Personalwirtschaft
- Führungstheorien
- Führungsstile
- Facetten des Führungsverhaltens
- Verbesserung des Führungsverhaltens
- Kriterien des Führungserfolges
- Die Person des Führenden
- Die Berücksichtigung der Situation
- Symbolische Führung und Unternehmenskultur
- Führung und Menschenbilder
- Führung in Krisensituationen

Patientenumgang

- Zahnarztrolle
- Patientenrolle
- Perspektivenwechsel: Die Situation des Patienten
- Kommunikation und Interaktion
- Grundlagen der verbalen und nonverbalen Kommunikation
- Sach- und Beziehungsebene effizient nutzen
- Feedback-Regeln und Umgang mit Beschwerden und Kritik
- Aktives Zuhören, Empathie, Echtheit
- Angst als Emotion
- Panikattacken – Panikstörung – Angst vor der Angst
- Wie entstehen Konflikte?
- Wie kann man Konflikten vorbeugen bzw. umgehen?

MODUL 7

Freitag/Samstag,

22./23.02.2013

Organisation, Prozessoptimierung und QM

- Aufbau- und Ablauforganisation
- Informationsaustausch
- Zeitmanagement
- Terminplanung/Bestellpraxis
- Qualitätsmanagement

MODUL 8
Freitag/Samstag,
12./13.04.2013

Personalmanagement

- Methoden der Personalauswahl
- Konzepte und Methoden der Personalentwicklung
- Mitarbeitergespräche als Führungsinstrument
- Teamentwicklung
- Elemente der Personalplanung
- Strategische Personalplanung
- Investitionsorientiert
- Ressourcenorientiert
- Operative Personalplanung
- Geplante Leistungsmengen
- Arbeits- und Unternehmensorganisation
- Personalstruktur
- Durchschnittliche Leistung der AN
- Arbeitszeitsregelungen
- Urlaubsregelungen
- Fluktuation/Fehlzeiten
- Der Zahnarzt als Arbeitgeber
- Arbeitsvertrag
- Gehalt
- Lohnsteuer und Sozialversicherung
- Freisetzung
- Zeugnis

MODUL 9
Freitag/Samstag,
07./08.06.2013

Gebührenrecht

- Korrekte Abrechnung in der zahnärztlichen Praxis nach BEMA und GOZ 2012
- Die damit verbundenen wichtigen Grundlagen der Dokumentation, Karteikartenführung etc.
- Vertragszahnärztliche Verpflichtungen
- Verpflichtungen aus dem Behandlungsvertrag
- Grundlagen der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung
- Argumentationshilfen beim Umgang mit Versicherungen
- Besonderheiten der neuen GOZ

Weitere Auskünfte:

Geschäftsstelle ZBV Oberbayern,
089/79 35 58 81 oder
per E-Mail an wsteiner@zbvobb.de



Meier Dental Fachhandel GmbH

und Sie haben gut lachen!

SWISS DENTAL ACADEMY

Prophylaxe Master Class 1 Prophylaxe Master Class 2

Prophylaxe Master Class 1

Grundkenntnisse des Einsatzes von Ultraschall Piezon® und Air-Flow® im supra-gingivalen Bereich.

Dieser Kurs ist für alle, die ihr Wissen im Umgang mit Ultraschall Piezon® und Air-Flow® intensivieren oder neu erlernen möchten. Neben Empfehlungen für die richtige Instrumentierung und optimale Anwendung bieten wir einen Überblick über moderne Therapiemethoden und Anwendungsbeispiele. Den theoretischen Erläuterungen folgt ein praktischer Arbeitsteil, in dem das Erlernete umgesetzt werden kann.

Zielgruppe: ZFA, Einsteiger und Wiedereinsteiger.

Schwerpunkte in Stichpunkten:

- > Ablauf einer professionellen PZR-Sitzung
- > Sichere Anwendung von Ultraschallinstrumenten Piezon®
- > Sicherer Umgang mit Air-Flow®
- > Moderne Methoden und Möglichkeiten
- > Klinische Studien
- > Ergonomie und Arbeitssystematik
- > Praktische Übungen

Prophylaxe Master Class 2

Die Indikationsabhängige Instrumentierung in subgingivalen Bereichen und bei Periimplantitis.

Dieser Kurs baut auf dem Kurs Prophylaxe Master Class 1 auf. Er zeigt erfahrenen Prophylaxekräften weitere Hilfsmittel, auch zur Reinigung von schwer erreichbaren Stellen, auf. Neben der speziellen Anforderungen tiefer Taschen ist die effektive und schonende Implantatreinigung ein wichtiges Thema. Die Lerninhalte werden unterstützt durch klinische Studien. Den theoretischen Erläuterungen folgt ein praktischer Arbeitsteil, in dem das Erlernete umgesetzt werden kann.

Schwerpunkte in Stichpunkten:

- > Hilfsmittel für tiefe Parodontaltaschen
- > Reinigung von Bi- und Trifurkationen
- > Betreuung von Implantatpatienten
- > Subgingivale Politur/Periopolishing und Biofilmmangement
- > Moderne Technologien, wie Air-Flow®, Perio-Flow®, und Piezon®
- > Klinische Studien
- > Praktische Übungen

Referentin: Frau Sabrina Karlstetter, EMS Dental Coach

Termin: Freitag, 13. Juli 2012, 10.00 – 17.00

Ort: mdf Meier Dental Fachhandel GmbH,
 Seb.-Tiefenthaler-Str. 14, 83101 Rohrdorf

Kursgebühr: 240,00 € zzgl. MwSt bei Belegung von beiden Kursen

Fortbildungspunkte: 8 bei Belegung von beiden Seminaren

Die Fortbildungsveranstaltung entspricht den Leitsätzen und Empfehlungen der Bundeszahnärztekammer zur Fortbildung. Die Punktebewertung richtet sich nach der Empfehlung des Beirates zur Fortbildung (BZÄK, DGZMK).

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und verbleiben für heute mit freundlichen Grüßen

Ihr
mdf-Team

D-83101 Rohrdorf
 Seb.-Tiefenthaler-Str. 14
 Tel. +49(0)8031-7228-0
 Fax +49(0)8031-7228-110
rosenheim@mdf-im.net
www.mdf-im.net

mdf ist ein Mitglied der

D-81369 München
 Georg-Hallmaier-Str. 2
 Tel. +49(0)89-742801-10
 Fax +49(0)89-742801-30
www.mdf-im.net

Anmeldebogen

Kursbezeichnung: Econodent

Kursbeginn: 19. Oktober 2012

Kursort: München

Kursgebühr: 1.990,00 Euro

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Beruf:

Name Praxis (AG):

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15,

Tel. 0 89/79 35 58 81, Fax 0 89/81 88 87 40, wsteiner@zbvobb.de

Praxisstempel:

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs:

_____ Econodent 2012 _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von 1.990,00 € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____
durch Lastschrift einzuziehen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Seminare für Zahnärztinnen/ Zahnärzte:

1) Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für ZÄ

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN: Kurs 143

Fr. 12.10.2012, 19:00 bis 22:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

Weitere regionale Termine in Planung

Seminare für zahnärztliches Personal

2) Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für das zahnärztliche Personal,

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 30,00 (inkl. Skript)

ROSENHEIM: Kurs 845

Fr. 21.09.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Westendorfer Str. 101, 83024 Rosenheim

LENTING: Kurs 846

Sa. 15.09.2012, 10:00 bis 13:00 Uhr

Ort: Brauereigasthof Hofmark, Hofmark 1, 85101 Lenting

WEILHEIM: Kurs 847

Fr. 14.09.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

HOFSTETTEN: Kurs 849

Fr. 05.10.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Landgasthof Hipp – Zur Alten Post, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

MÜNCHEN: Kurs 848

– AUSGEBUCHT –

Fr. 12.10.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

EBERSBERG: Kurs 850

Fr. 28.09.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Kugler Alm, Aßlkofen 4, 85560 Ebersberg

MÜNCHEN: Kurs 851

Mi. 24.10.2012, 19:00 bis 22:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

MANCHING: Kurs 852

Do. 25.10.2012, 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Landgasthof Euringer, Manchinger Str. 29, 85077 Manching/Oberstimm

Weitere regionale Termine in Planung.

3) Prophylaxe Basiskurs,

Ref.: Ulrike Wiedenmann (DH)

EUR 550,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 519

Kursort: MÜNCHEN

Beginn 26.10.2012

Fr. – Sa. 26.10. – 27.10.2012, (9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 02.11. – 03.11.2012, (9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 22./23./24.11.2012

(Praktischer Teil) Gruppen A/B

Fr. 30.11.2012 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

Kurs 520

Kursort: MANCHING

Beginn 25.01.2013

Fr. – Sa. 25.01. – 26.01.2013, (9 – 18 Uhr)

Fr. – Sa. 01.02. – 02.02.2013, (9 – 18 Uhr)

Do./Fr./Sa. 21./22./23.02.2013

(Praktischer Teil) Gruppen A/B

Sa. 02.03.2013 (9 – 15.30 Uhr)

Ort: Hotel Euringer, Manchinger Str. 29, 85077 Manching/Oberstimm

4) ZMP Aufstiegsfortbildung 2012/2013 (in München)

Termin: April 2012 bis März 2013

Ref.: Dr. Klaus Kocher, ZA;

Fr. Ulrike Wiedenmann, DH;

Fr. Katja Wahle, DH, Praxismanagerin;

Fr. Annette Schmidt, StR, Pass;

Dr. Catherine Kempf, Ärztin

EUR 2540,00 (alle Bausteine)

zuzügl. BLZK Prüfungsgebühren

EUR 1990,00 (ohne Baustein 1) zuzügl.

BLZK Prüfungsgebühren

Kurs 405

Termine:

Baustein 1:

19.04. – 21.04.2012,

27.04. – 28.04.2012

Baustein 2.1: Beginn 11.07.2012

Baustein 2.3: Beginn 15.11.2012

Baustein 2.2: Beginn 05.12.2012

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

5) 1-Tages-Röntgenkurs (10 Std.) zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz

Nur für ZFA, die ihre Röntgenprüfung zeitnah wiederholen muss

Ref.: Dr. Klaus Kocher

EUR 130,00 (für Verpflegung ist gesorgt)

Kurs 609

Sa. 04.08.2012, 09.00 – 18.00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

6) KOMPENDIUM-ZFA: Block II, Teil 3 – Kombi – ZE

Kurs 980

Sa. 29.09.2012, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Cafe/Restaurant Alpenblick, Am Sportplatz 2, 82309 Prien

Kurs 981

Sa. 13.10.2012, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching

Kurs 982

Sa. 20.10.2012, 09:00 bis 18:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyrstr. 15,

2. Stock, 80999 München-Allach

**7) KOMPENDIUM-ZFA: Block III,
Teil 1 – Chirurgie, Implantologie I**

Kurs 983

Sa. 17.11.2012, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: Cafe/Restaurant Alpenblick,
Am Sportplatz 2, 82309 Prien

**8) KOMPENDIUM-ZFA: Block II,
ZE Vertiefung + Prüfung I**

Kurs 984

Sa. 24.11.2012, 09:00 bis 18:00 Uhr
Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum,
Elly-Staegmeyerstr. 15,
2. Stock, München-Allach

**9 Notfallsituationen in Ihrer
Zahnarztpraxis**

Ref.: Johann Harrer, Rettungsassistent
EUR 400,00 Praxispauschale bis
10 Personen
Kurstermine nach Vereinbarung.

Alle Seminare können online unter
www.zbvoberbayern.de unter der
Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden.
Hier finden Sie auch detaillierte Erläute-
rungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende
Informationen zur verbindlichen
Kursanmeldung erhalten Sie bei
**Frau Ruth Hindl,
Grafrather Straße 8,
82287 Jesenwang,
Tel. 0 81 46-9 97 95 68,
Fax 0 81 46 -9 97 98 95,
rhindl@zbvobb.de**



Anmeldebogen

Bitte alle Angaben leserlich und vollständig!!

Kursbezeichnung:

Kursdatum:

Kursort:

Kursnummer:

Kursgebühr:

Röntgenskript zusenden (nur bei Zahnärzten): Ja Nein

Name Kursteilnehmer:

Vorname Kursteilnehmer:

Beruf (ZA/ZAH/ZFA):

Ende der Ausbildung:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

ggf. E-Mail privat:

Name Praxis:

Anschrift Praxis:

Praxisstempel:

Telefon Praxis:

Erforderliche Anmeldeunterlagen liegen bei:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für folgende Fortbildung/Kurs: _____ für Teilnehmer(in): _____

in Höhe von _____ € ca. 4 Wochen vor Beginn der Fortbildung zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____ Bank: _____
durch Lastschrift einzuziehen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Datum, Unterschrift

Fortbildung ZMP – München

Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in 2012/2013

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung im Bausteinsystem des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Terminübersicht:

	€	Referenten	Datum	Unterrichtszeiten	Voraussichtliche Prüfungstermine der BLZK
Baustein 1 (5 Tage)	550,00	Fr. U. Wiedenmann , DH	19.04. – 21.04.2012 27.04. – 28.04.2012	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 1 12.06.2012 (Anmeldeschluss: 22.05.2012)
Baustein 2.1 (14 Tage) an 3 Tagen werden die TN in Gruppen eingeteilt	1020,00	Fr. U. Wiedenmann , DH Dr. K. Kocher , ZA Fr. K. Wahle , DH, PM Fr. Dr. C. Kempf , Ärztin Fr. Annette Schmidt , StR, Pass Fr. Bernauer	11.07. – 13.07.2012 19.07. – 21.07.2012 19.09. – 22.09.2012 10.10. – 13.10.2012	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.3 (3 Tage)	420,00	Fr. K. Wahle , DH, PM	15.11. – 17.11.2012	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	
Baustein 2.2 4 Tage)	550,00	Fr. K. Wahle , DH, PM Fr. Bernauer	05.12. – 08.12.2012	jeweils von 9:00 bis 18:00 Uhr	Prüfung Teil 2 17.01.2013 (Anmeldeschluss: 20.12.2012) Bausteine 2.1, 2.2, 2.3 werden zusammen geprüft
					Prakt. Prüfung 18.03.-21.03.2013 Mündl. Prüfung 11.04.-13.04.2013 (Anmeldeschluss: 31.01.2013)

Kursort: München, ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München

Änderungen vorbehalten. **Kursbegleitend wird ein Testatheft geführt, Sie werden darüber noch genauer informiert.**

Kursgebühren: EUR 2.540,00 alle Bausteine (1 – 2.3), zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK bzw.

EUR 1.990,00 ohne Baustein 1 (bei Anerkennung des Prophylaxe-Basiskurses als Baustein 1 durch die BLZK) **zuzüglich Prüfungsgebühren der BLZK**

Kursgebühren zahlbar jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Bausteines

Anmeldung zur Aufstiegsfortbildung ZMP 2012/2013

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift privat:

Telefon privat:

E-Mail privat:

Name Praxis (AG):

Anschrift Praxis:

Telefon Praxis:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare des ZBV Oberbayern.

Anmeldeunterlagen liegen bei:

- **!! NEU !! Bescheinigung über eine mind. 2-jährige Berufserfahrung !! NEU !! (Datenangabe erforderlich!)**
- Nachweis einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung (vor einer Zahnärztekammer) zur Zahnmedizinischen Fachangestellten oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgangs (Feststellung obliegt der BLZK)
- Nachweis eines absolvierten Kurses über Maßnahmen in medizinischen Notfällen (mind. 16 Unterrichtsstunden, nicht älter als 2 Jahre)
- Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz i. S. d. § 18 a Abs. 3 RöV
- Falls das erfolgreiche Ablegen des Prophylaxekurses als Baustein 1 zur Fortbildung zur/m ZMP anerkannt wurde, muss dies durch eine entsprechende Bescheinigung der BLZK nachgewiesen werden.

Praxisstempel:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Einzugsermächtigung über die Kursgebühren an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Ruth Hindl, Grafrather Straße 8, 82287 Jesenwang, Tel. 0 81 46-9 97 95 68, Fax 0 81 46 -9 97 98 95, rhindl@zbvobb.de

Einzugsermächtigung für Zahlungsempfänger (ZBV Oberbayern)

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n

Kursgebühren für die Aufstiegsfortbildung zur ZMP der Teilnehmer(in): _____

in Höhe von 2.540,00 E bzw 1.990,00 E ohne Baustein 1, (unzutreffenden

Betrag bitte durchstreichen) jeweils 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen

Bausteines, zu Lasten meines/unseres Kontos:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____

Name u. Anschrift des Kontoinhabers (ggf. Praxisstempel)

Bank: _____

Datum, Unterschrift

durch Lastschrift einzuziehen.

Prophylaxe- Basiskurs

Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Kursgebühr:

EUR 550,00

Referentin:

Fr. Ulrike Wiedenmann, DH

Termin:

München, 26.10. – 30.11.2012

München, 25.01. – 02.03.2013

Nähere Informationen/Daten
siehe Ausschreibung.

Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz für Zahnärzte

Aktuelle Seminarübersicht ZBV Oberbayern

Die Veranstaltungen/Kurse finden nach den Leitsätzen und Punktebewertungen von BZÄK und DGZMK statt.

Referent: Dr. Klaus Kocher

Kursgebühr: EUR 50,00 (inkl. Skript)

MÜNCHEN – Kurs 143

Fr. 12.10.2012 – 19:00 bis 22:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyer Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.



Wichtige Mitteilung – Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz für ZFA/ZAH

Betr.:
**Zweite Rö-Aktualisierung
nach 2007**

ZFA/ZAH die im Jahr 2007 Ihre Kenntnisse im Strahlenschutz aktualisiert haben, müssen diese nun (2012) wieder aktualisieren!

Nach § 18a Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, sind die Kenntnisse im Strahlenschutz regelmäßig, alle 5 Jahre durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder einer anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme zu aktualisieren.

Bitte prüfen Sie, ob die Bescheinigung noch gültig ist

Kurstermine 2012 zur Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz f. ZAH/ZFA

ROSENHEIM – Kurs 845

Fr. 21.09.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Straße 101, 83024 Rosenheim

LENTING – Kurs 846

Sa. 15.09.2012 – 10:00 bis 13:00 Uhr

Ort: Brauereigasthof Hofmark, Hofmark 1, 85101 Lenting

WEILHEIM – Kurs 847

Fr. 14.09.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Waldwirtschaft am Gögerl, Am Gögerl 1, 82362 Weilheim

MÜNCHEN – Kurs 848

Fr. 12.10.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

HOFSTETTEN – Kurs 849

Fr. 05.10.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Landhotel Hipp – Zur Alten Post, Westerschondorfer Str. 15, 86928 Hofstetten

EBERSBERG – Kurs 850

Fr. 28.09.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Kugler Alm, ABlkofen 4, 85560 Ebersberg

MÜNCHEN – Kurs 851

Mi. 24.10.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, Elly-Staegmeyr Str. 15, 2. Stock,
80999 München-Allach

MANCHING – Kurs 852

Do. 25.10.2012 – 16:00 bis 19:00 Uhr

Ort: Hotel Landgasthof Euringer, Manchinger Straße 29, 85077 Manching/Oberstimm

Weitere regionale Kurstermine sind noch in Planung.

2. Kompendium ZFA – NEU – Jetzt Einsteigen – NEU – Praxisbezogenes, ausbildungsbegleitendes Zusatzangebot NEU – NEU – BASIS-SEMINARE – NEU – NEU

Da seitens der Schulaufsichtsbehörden zunehmend hauptberufliche Gesundheitslehrer anstatt Zahnärzten den Unterricht an den Berufsschulen gestalten sollen, sind unsere Kurse als Ausgleich zum stets zurückgehenden Praxisbezug des Berufsschulunterrichts gedacht.

Kompendium – ZFA ist ein neue Maßnahme des ZBV Oberbayern, sowohl **Auszubildenden, ausgelernten ZFAs**, als auch **Wiedereinsteigern** die Möglichkeit zu geben, durch topaktuelle Basis-Seminare das gesamte Wissen einer ZFA zu aktualisieren. Durch abschließende Prüfungen bestätigt jeder Teilnehmer seine Kenntnisse und erhält dafür ein Zertifikat.

- Für Auszubildende 2. + 3. Lehrjahr
- Zur Prüfungsvorbereitung geeignet
- Als Wiederholungsseminar für bereits berufstätige ZAH s und ZFA s bzw. Wiedereinsteiger

Das bewährte Prinzip „**FACHKUNDE + ABRECHNUNG**“ kommt hier zur Anwendung.

Kosten:

50 Euro pro Seminartag –
Vertiefungsseminare: jeweils 80 Euro
(inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Wann:

Samstags (siehe Termine) –
ca. 9.00 – 18.00 Uhr

Wo:

München, Herrsching, Bernau

Es ist möglich, nur einzelne Seminare zu besuchen. Allerdings erlischt damit die Möglichkeit der Gesamtzertifizierung. Nach Beendigung der 3 Blöcke beginnen die Seminare wieder bei Block 1 KCH, so dass jederzeit der Einstieg ins Kompendium möglich ist.

WICHTIG!!!

Aktualität durch ständige Überarbeitung!!!

Fachkunde: Dr. T. Killian

Verwaltung und Abrechnung (BEMA und GOZ/GOÄ): C. Kürzinger

Fachkunde Röntgen + Hygiene: Dr. K. Kocher

Notfallkurs: J. Harrer

Praxisverwaltung: Th. Seidenberger

Aufbau des KOMPENDIUM – ZFA:

Block 1: KONS 2011

1. Hygiene- und Notfallkurs
2. Röntgen – Fachkunde
3. Abrechnungsmappe, Kons, Endodontie
4. Vertiefungsseminar mit Prüfung (**Zertifikat I**)

Block 2: ZE 2011/2012 GOZ 2012 NEU

1. Zahnersatz festsitzend
2. Zahnersatz herausnehmbar
3. Zahnersatz kombiniert
4. Vertiefungsseminar mit Prüfung (**Zertifikat II**)

Block 3: Ch-Im-PA 2013

1. Chirurgie, Implantologie
2. FU-IP-PA-Roter Faden, Wissen Praxisalltag
3. Praxisverwaltung- u. Praxisorganisation
4. Vertiefungsseminar mit Prüfung (**Zertifikat III**)

ZERTIFIKAT 1 + 2 + 3 = GESAMTZERTIFIKAT „KOMPENDIUM - ZFA“

Jedes der o.g. Themen ist ein separater und ganztägiger Kurs

Alle Seminare können online unter www.zbvoberbayern.de unter der Rubrik „Fortbildung“ gebucht werden.

Hier finden Sie auch detaillierte Erläuterungen zu den jeweiligen Seminaren.

Darüber hinausgehende Informationen zur verbindlichen Kursanmeldung

erhalten Sie bei Herrn Steiner: Tel. 0 89 - 79 35 58 81 oder

Frau Hindl, Tel. 0 81 46 - 9 97 95 68, Fax 0 81 46 - 9 97 98 95

Kompendium ZFA Block 2: „ZE“ 2012

Jeweils **8-stündiger** Kompaktkurs für Auszubildende, ZFA, Wiedereinsteiger.

Seminare auch einzeln buchbar.

Mit neuer GOZ 2012

Fachkunde + Verwaltung und Abrechnung

**mit vielen Beispielen
und Übungen**

Referenten:

Fachkunde:

Dr. T. Killian, Ch. Kürzinger

Verwaltung und Abrechnung (BEMA und GOZ/GOÄ):

Ch. Kürzinger

Kursgebühr:

EUR 50,-

WICHTIG:

Alle, die nicht am gesamten Kompendium teilnehmen, sind ebenfalls herzlich willkommen und **erhalten eine Teilnahmebescheinigung für diesen einzelnen Kurstag.**

→ Für **Auszubildende**
(2./3. Lehrjahr)

→ Als **Wiederholungsseminar**
für bereits berufstätige ZAH's
und ZFA's

Kompendium ZFA Block 2 – 2011/2012: ZE

Teil 1: ZE feststehend

Teil 2: ZE herausnehmbar

Teil 3: ZE kombiniert

Teil 4: Vertiefungsseminar mit freiw. Prüfung

Zu jedem der o.g. Themen wird ein separater und ganztägiger Kurs angeboten.

!!! mit neuer GOZ 2012 !!!

Hier wird Basiswissen in Fachkunde, Verwaltung und Abrechnung mit vielen Beispielen und Übungen vermittelt.

Referenten: Dr. Tina Killian, ZÄ; Christine Kürzinger, ZMF

Kursgebühr: EUR 50,- (Vertiefungsseminar EUR 80,-
inkl. Mittagessen + 1 Getränk)

Uhrzeit: jeweils 09.00 – 18.00 Uhr

Block II, Teil 3, – ZE kombiniert mit neuer GOZ 2012

Termine: Prien:	Sa. 29.09.2012
Herrsching:	Sa. 13.10.2012
München:	Sa. 20.10.2012

Block III, Teil 1, – Chirurgie, Implantologie I mit neuer GOZ 2012

Termine: Prien:	Sa. 17.11.2012
------------------------	-----------------------

Block II, Teil 4, – ZE Vertiefung und Prüfung II mit neuer GOZ 2012

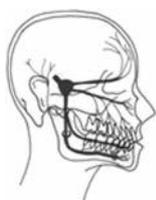
Termine: München:	Sa. 24.11.2012
--------------------------	-----------------------

Kursorte:

München: ZBV Oberbayern,
Elly-Staegmeyr-Straße 15, 80999 München

Bernau: Gasthof Kampenwand, Aschauer Straße 12, 83233 Bernau

Herrsching: Andechser Hof, Zum Landungssteg 1, 82211 Herrsching



nachgefragt im

Kompendium ZFA

gemäß des Qualitätsstandards des ZBV Oberbayern

Befundklasse 2 – Adhäsivbrücke

Adhäsivbrücke / Klebebrücke / Ätzbrücke / Marylandbrücke

- nur ein kleiner Teil der Pfeilerzähne kann/muss beschliffen werden.
- das Brückenglied wird mittels Klebetechnik an den Pfeilerzähnen fixiert.
- heute ist es möglich, anstelle eines Metallgerüsts auch zahnfarbene Materialien als Gerüst zu verwenden (z.B. Keramik, Zirkon)



BEMA 93

- Adhäsivtechnik
- Ersatz eines Frontzahnes
- Metallgerüst
- Patient zwischen 14 und 20 Jahre alt



GOZ

- 5150 für die erste Spanne
- 5160 für jede weitere Spanne

GOZ 2012

Adhäsiv befestigte Brücken (auch Marylandbrücken)

→ GOZ Kommentar BZÄK:

Die Retentionsflügel stellen die Verbindung zwischen dem Brückenkörper und den **nicht beschliffenen, konditionierten Ankerzähnen** dar.

Bei Schalltlücken kann auch nur mit einem Freindbrückenglied mittels Verankerung an einem Pfeilerzahn erfolgen.

Bei **Beschleifen kaufunktionstragender Zahnflächen für die Retention ist anstelle GOZ 5150 GOZ5020 zzgl. GOZ 5070 anzusetzen.**

GKV: Zahn 21 Ersatz des fehlenden Zahnes durch eine Adhäsivbrücke

TP								A	A	A							TP
R								KV	BV	KV							R
B	f								f							f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f															f	B
R																	R
TP																	TP
Zahn	Positionen							Anzahl				Festzuschuss					
11-22	Bema 93							1				2.1 und 2.7 (3x)					

HKP-Ziechen A wird auch für das Brückenglied verwendet!

In der Rubrik „Nachgefragt im Kompendium-ZFA“ werden kurz und im Protokollstil Fragen aus dem Kompendium-ZFA gestellt und beantwortet – natürlich nach dem Prinzip Fachkunde + Abrechnung / Verwaltung mit der **neuen GOZ**

Weitere Informationen: www.zbvoberbayern.de. Fragen an die Referenten: ckuerzinger@zbvobb.de

Wichtige Informationen für Ausbilder/innen und Auszubildende

Auszug aus dem JArbSchG

Arbeitszeit und Freizeit

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die

Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von minde-

stens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

Börse für Praxisabgaben

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie für Ihre Praxis einen Nachfolger suchen bzw. die Übernahme einer Praxis anstreben, können Sie sich an den ZBV Oberbayern wenden und uns dies mitteilen. Bitte vergessen Sie aber nicht uns mitzuteilen, wenn Sie einen Nachfolger gefunden haben bzw. eine Praxis gefunden haben, damit wir Sie dann aus der Liste wieder streichen können.

Dies bitte formlos einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Herr Wolfgang Steiner
Tel.: 089-79 35 58 81
Fax: 089-81 88 87 40
Email: wsteiner@zbvobb.de

Ihr ZBV Oberbayern

Aktuelle Kursangebote des ZBV München 2012

1. TEAM-PROGRAMM

Prophylaxe Basiskurs – Der Klassiker

jeweils Dienstag bis Sonntag

Kursnummer 2009:

04.12. – 09.12.2012

PAss – Prophylaxeassistentin – Der kompakte Weg zum Profi

Kursnummer 2011:

05.10. – 07.10.2012

19.10. – 21.10.2012

14.12. – 16.12.2012

Röntgenkurs – 10 Stunden

Kursnummer 3007: 02.11.2012

Röntgen – Aktualisierung

Kursnummer 3005: 28.11.2012

Kursnummer 3008: 12.09.2012

2. ZA/ZÄ-PROGRAMM

Aktualisierung Röntgen

Kursnummer 4003: 28.11.2012

Kompakt-Curriculum Parodontologie

Kursnummer 88011:

22.10. – 26.10.2012

Informationen zu den jeweiligen Kursen finden Sie online unter www.zbvmuc.de. Die verbindliche Kursanmeldung findet über Frau Jessica Lindemaier, Fallstr. 34, 81369 München, statt.
Tel. 089/7 24 80-304,
Fax 089/7 23 88 73
Mail: jlindemaier@zbvmuc.de

Faxnummern gefragt!

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir bitten Sie im Zuge einer verbesserten Kommunikation, so z.B. im Rahmen von Faxaktionen, mit denen wir wichtige Informationen zu Kursen und Weiterbildungsangeboten an Sie und Ihre Angestellten übermitteln möchten, uns Ihre aktuellen Faxnummer und E-Mail-Adresse Ihrer Praxis mitzuteilen.

Dies bitte formlos und einfach per Telefon, Fax oder E-Mail an den ZBV Oberbayern melden.

Ihr Ansprechpartner ist
Frau Claudia Fies
(Mitgliederverwaltung)
Tel.: 089-79 35 58 82
Fax: 089-81 88 87 40
Email: cfies@zbvobb.de

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Ihr ZBV Oberbayern

Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet sich bei einer Tätigkeit oder bei einem Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern (außer München Stadt und Land) beim ZBV Obb zu melden, dort erhalten Sie auch den Meldebogen zur erstmaligen Meldung, sowie die Personalbögen. Diesen sind die Approbationsurkunde und ggf. die Promotionsurkunde und die Fachgebietsanerkennung beizufügen. Diese bitte in beglaubigter Kopie.

Auch für alle anderen Mitglieder möchten wir gerne an die Meldepflicht erinnern, die in der letzten Zeit leider wenig Beachtung findet. Bezüglich Beitragseinstufung, Zustellung von Mitteilungen und Infopost ist die Beachtung der Meldepflicht auch in Ihrem Interesse.

Mitteilung über Änderung bei:

- **Niederlassung und sonstige Aufnahme der Berufsausübung**
- **Aufgabe oder Ausscheiden aus einer Praxis, bitte auch Assistenten!**
- **Sonstige vorübergehende oder dauerhafte Aufgabe der Berufsausübung, Zulassung beendet, Ruhestand.**

- **Arbeitsplatzwechsel**
- **Änderung der Hauptwohnung, bitte auch mit aktuellen Angaben zu Ihrer telefonischen Erreichbarkeit, gerne auch Handy.**
- **Änderung Ihrer Praxisdaten wie Tel. oder Fax Nummern, aber auch Praxisverlegungen.**
- **Änderungen des Nachnamens, Kopie z.B. der Heiratsurkunde.**
- **Bei Erwerb einer Promotion, bitte beglaubigte Kopie zusenden, bei Erwerb einer Ermächtigung bitte in einfacher Kopie an den ZBV Oberbayern.**
- **Bei Änderung Ihrer Bankdaten oder Einzugsermächtigung haben wir für Sie Vordrucke im ZBV vorliegen.**

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, gerne per Telefon, Fax oder E-Mail.

Claudia Fies
Tel: 089 - 79 35 58 82
Fax: 089 - 81 88 87 40
EMail: cfies@zbvobb.de

Delegiertenversammlung 2012

Die diesjährige Delegiertenversammlung findet am Mittwoch, den 26.09.2012 um 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern, Elly-Staegmeyr-Str. 15 in München statt.

Mitglieder des ZBV Oberbayern sind berechtigt, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Bezirksstelle Oberbayern der KZVB

Notdienst der Zahnärzte

Ab sofort gibt es das neue Notdienstportal der bayerischen Vertragszahnärzte:

www.notdienst-zahn.de

Auf dieser Internetseite können sich Schmerzpatienten darüber informieren, welche Praxis in Ihrer Umgebung am Wochenende und an Feiertagen für den zahnärztlichen Notdienst eingeteilt ist; und zwar bayernweit.

In den für ganz Oberbayern üblichen Zeiten von **10.00 bis 12.00 Uhr** und von **18.00 bis 19.00 Uhr** muss der eingeteilte Zahnarzt in seiner Praxis anwesend sein. **Außerhalb der angegeben Sprechzeiten**

besteht für den Diensthabenden Zahnarzt Ruf- und Behandlungsbereitschaft.

Bei Verhinderung zum eingeteilten Termin muss der betreffende Zahnarzt selbst für einen Tauschpartner innerhalb des gleichen Notdienstbereichs sorgen. Änderungen sind rechtzeitig schriftlich der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB und den im Notdienstheft ausgedruckten zu verständigenden Stellen bekannt zu machen.

Apotheken-Notdienste findet man unter: www.aponet.de



Zahnärztlicher
Bezirksverband
OBERBAYERN
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Bonitätsabfrage

Ich bitte um eine Standardauskunft der
© CEG Creditreform Consumer GmbH zu folgender Person

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich ausschließlich Daten für den beruflichen Bereich erfrage.
Die Kosten der Abfrage in Höhe von 7,50 E können vom ZBV Oberbayern unter dem Stichwort Bonitätsabfrage von
meinem

Konto Nr. _____ BLZ _____

bei der _____

per Lastschrift eingezogen werden.

Ort, Datum

Unterschrift für Abfrage und Einzugsermächtigung

Praxisstempel (gut lesbar)

Anfragen, bei denen die Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes und/oder Praxisstempel oder Bankverbindung
fehlen, können leider nicht bearbeitet werden.

© ZBV Oberbayern, QM-Referat, 2008

Obmannsbereiche

Obmannsbereich FFB und Zahnärzteforum im Landkreis FFB

Stammtischtermine Germering 2012

Dienstag, 18.09.2012, 19:00 Uhr
in Germering, Ristorante „Isola Antica“

Dienstag, 23.10.2012, 19:00 Uhr
in Germering, Ristorante „Isola Antica“

Dienstag, 27.11.2012, 19:00 Uhr
in Germering, Ristorante „Isola Antica“

Dr. Peter Klotz,

Freier Obmann im Obmannsbereich FFB

Zahnärztlich- Implantologisches Kompetenz- und Fortbildungszentrum Dr. med. dent. Michael Schmiz

Fortbildungsveranstaltung (Praktischer Kurs)

Mittwoch, 13.07.2012,
15.00 – 19.00 Uhr
Landhotel zur Jurahöhe,
St. Josephstraße 6, 91809 Hard

Thema:

ENDO MIT EINER FEILE – WAVE ONE

Referent:

Dr. Björn Baumgartner

Maximale Teilnehmerzahl:

20 Personen

Kursgebühr: 175,- Euro + MwSt.

Anmeldung:

per Fax an 0 84 31-31 77

oder email buero.schmiz@gmx.de

Obmannsbereich Werdenfelser Land

Fortbildungsveranstaltung

Donnerstag, 19.07.2012, 20:00 Uhr
Dorint Sporthotel,
Garmisch-Partenkirchen

Thema:

Neue Technologien mit CAD CAM in der
Implantatprothetik

Referent:

ZT Maurizio Vitomarco

Im Anschluss an die Veranstaltung lädt
die Firma Straumann zu einem Buffet ein.
Anmeldungen bitte an: Dentagap, Praxis
Dr. Schartmann, Fax-Nr. 0 88 21-7 43 01
bis zum 16.07.2012.

*Dr. Jürgen Schartmann,
Obmann*

Obmannsbereich Werdenfelser Land

Kleinanzeigen

**Mobiles
Anästhesieteam
kommt in Ihre Praxis**

Zuschriften bitte unter **Chiffre V3-2012OBB** an den Verlag.

Regress Prophylaxe: Wie man Regresse vermeiden kann

Fortbildungsveranstaltung für Zahnärzte und Assistenz- personal

Die Zahl an Prüfbescheiden und Regressforderungen schwillt derzeit dramatisch an. Meist geht es anfangs um geringe Beträge, die sich dann aber aufschaukeln können bis zu Regressforderungen von 60.000 € und mehr, für nur ein Prüfverfahren. Was den wenigsten bekannt ist:

Hier kann man Prophylaxe betreiben! Relativ einfache Maßnahmen können die Praxis vor immensen Rückforderungen der Kassen schützen. Wie das geht und was man tun kann, das erfahren interessierte Zahnärzte sowie Mitarbeiter in einem Intensiv-Seminar, das erstmals am 18.7., bzw. 21.7. in München von SecurDent angeboten wird.

Referenten sind Dr. Gerhard Hetz, Zahn-

arzt, sowie Andreas Spörl, Dipl. Kaufmann.

Preis: 295 € zzgl. ges. MWSt. für Praxisinhaber; Assistenten sowie MitarbeiterInnen zahlen 199 zzgl. MWSt. Mitglieder der Freien Zahnärzteschaft erhalten **20% Nachlass** auf die Teilnahmegebühr.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.securdent.de und Tel. 0 82 02/5 89 26 26.

Die Farbe der Frauen

Ausstellung von Franziska Labitzke-Schwarz in München

Er lenkte neun Jahre lang als Kammerpräsident die berufspolitischen Geschicke der bayerischen Zahnärzte. In dieser Zeit hat ihm Gattin Franziska den Rücken frei gehalten. Seit 2010 ist Michael Schwarz nicht mehr Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer. Nun tritt sie aus dem Schatten ihres Mannes. Franziska Labitzke-Schwarz ist Malerin und Bildhauerin und nach Ausstellungen in Bernau, Prien, Bonn, Bad Feilnbach und Schliersee stellt sie nun erstmals in München aus.

Im Frauenforum von München sind ihre Aquarell- und Mischtechnikwerke noch bis Ende Juli zu sehen. Frauenporträts sind das Thema – passend zum Ausstellungsort. „Die Farbe der Frauen“ heißt der Zyklus, der bis zum 27. Juli im Münchner Frauenforum in der Rumfordstr. zu sehen ist.

In Berlin geboren, in München Abitur gemacht, lernte Franziska Labitzke zunächst das Schneiderhandwerk, studierte anschließend Gewandmeisterei und Kostümbild an der FH für Gestaltung in Hamburg und wurde 1981 Gewandmeisterin am Schauspielhaus in Hamburg. 1981 bis 1985 war sie Kostümbildnerin und Leitende Gewandmeisterin der Damenschneiderei am Landestheater Coburg und am Münchner Theater für Kinder. Mitte der 90-er Jahre begann sie mit der Aquarellmalerei – zunächst bei

Carola Eberle-Leskovar aus Rosenheim, später lernte sie abstrakte Aquarellmalerei und Mischtechnik bei der Münchner Malerin Monika Müller Leibl.

Beide Lehrmeisterinnen waren bei der Ausstellungseröffnung anwesend und hoben die Besonderheit der Frauenporträts hervor. Mit Pastellkreide schaffe Franziska Labitzke-Schwarz faszinierende Strukturen, inspiriert durch Künstler aus Simbabwe, mit denen Sie zusammengearbeitet habe. Die Frauenbildnisse seien nie Abbildung der Wirklichkeit, sondern zeigten die Bestrebung der Malerin, zu abstrahieren, so Müller Leibl in ihren Eröffnungsworten. Tatsächlich entführen die Porträts durch das Spiel der Farben und die zurückgenommene Physiognomie der Frauengesichter den Betrachter in eine Welt voller Mystik und Frieden.



Weggefährtninnen: Carola Eberle-Leskovar, Monika Müller Leibl und Franziska Labitzke Schwarz

Mit Skulpturen, die die Ausstellung ergänzen, zeigt Franziska Labitzke-Schwarz, dass sie auch als Steinbildhauerin Talent besitzt. Auch hier sind die simbabwischen Einflüsse deutlich sichtbar.

Ausstellung: Münchner Frauenforum, Rumfordstr. 25 (Nähe Isartor), montags bis freitags 9-12 Uhr, mittwochs 15 - 18 Uhr.

Anita Wuttke

Genehmigter Nachdruck aus
ZNS Schwaben

Genießen wie Gott in Frankreich

Schloss Wackerbarth in Radebeul bietet heute erlesene Weine und Sekte

„Ich blickte von dem hohen Ufer herab über das herrliche Elbtal, es lag da wie ein Gemälde von Claude Lorrain unter meinen Füßen – es schien mir wie eine Landschaft auf einen Teppich gestickt, grüne Fluren, Dörfer, ein breiter Strom, der sich schnell wendet, Dresden zu küssen“, schrieb Heinrich von Kleist beeindruckt. Und unten im Tal, am Rande von Radebeul, liegt auch das Schloss Wackerbarth – eines der bedeutendsten Weingüter des Landes. Weinkultur und Landschaft ergänzen sich hier auf hervorragende Weise.

In Sachsen hat der Weinbau eine lange Geschichte, wie eine Urkunde aus dem Jahr 1161 belegt. Und es ist kaum zu glauben: Noch im Mittelalter wurde auch im Osten Deutschlands Weinbau betrieben – bis an die Ostseeküste zogen sich damals die Rebflächen. Im Dreißigjährigen Krieg jedoch wurden viele Weinberge vernichtet, zudem war das Klima rauer geworden.

Heute ist der Weinbau im Osten Deutschlands vor allem auf die Täler der Elbe, der Saale und der Unstrut beschränkt. Kenner wissen allerdings um die hohe Qualität der hier angebauten Trauben und



Schloss Wackerbarth – Parkseite.

schätzen die daraus gekelterten Tröpfchen. Im Elbtal, dem kleinsten Anbaugelände Deutschlands zwischen Dresden und Meißen und der wärmsten Region des Landes, lieben die sächsischen Könige ihren eigenen Wein anbauen. Die Rebstöcke wurden dabei an besonders steile Hänge gesetzt, um den Frühjahrsfrösten weniger ausgeliefert zu sein.

Das Weingut Schloss Wackerbarth hat seinen Ursprung in dem im Jahre 1928 in Radebeul gegründeten Staatsweingut. Natürlich wurde an den Radebeuler Hängen auch zu DDR-Zeiten Weinbau betrieben, die Fläche sogar von einst 200 auf 350 Hektar erweitert. Schon 1952 ist der volkseigene Betrieb VEG Weinbau Radebeul gegründet worden, seit 1958 wurde dort auch Sekt hergestellt, wobei der Müller-Thurgau die Szene beherrschte.

Nach der Wende ist das Weingut mit einer Fläche von 93 Hektar in den Besitz des Freistaates Sachsens übergegangen. Nach vergeblichen Versuchen, das Gut zu veräußern, wurde es schließlich 1999 als Sächsisches Staatsweingut – eine hundertprozentige Tochter der Sächsischen Aufbau-Bank – weitergeführt. Die Produktionsstätte sowie das Schloss sind 2002 komplett saniert worden.

Das barocke Schloss selbst ist 1729 als Landsitz von August Christoph Graf von Wackerbarth errichtet und in diesem Stil auch wiederhergestellt worden. Schlossanlage, Weinbergterrassen und das Belvedere bieten den Besuchern ein faszinierendes Ensemble vergangener Zeiten. Der Park gilt als eine der großartigsten Anlagen des Sachsenkönigs. Sandsteinfiguren und Springbrunnen säumen den



Park Schloss Wackerbarth mit Belvedere und Jakobstein.

terrassenförmigen Garten mit seinem mediterranen Flair. Glas, Stahl, Holz und Beton in klaren Formen und Strukturen prägen indes den neu errichteten Weinbaubetrieb. Zwei Teile eines Ensembles, die sich spannungsvoll ergänzen und in ihrer Gesamtheit mit Architekturpreisen ausgezeichnet worden sind. Auf den Terrassen-Weinbergen von Schloss Wackerbarth reifen alljährlich so viele Trauben, dass über 400 000 Flaschen edlen Weines der Rebsorten Riesling, Elbling, Müller-Thurgau, Kerner, Weißburgunder und Scheurebe, aber auch Dornfelder und Spätburgunder gefüllt werden können. Vor allem mit seinem Riesling hat sich Wackerbarth Ansehen erworben. Vor ein paar Jahren war das noch undenkbar. Nach der Wende hatten sächsische Weine bei manchem „Kenner“ den Ruf, vor allem teuer und nicht wirklich gut zu sein. Damals war es kaum vorstellbar, dass sie heute Preise gewinnen und vom Weinführer Gault Millau empfohlen werden.

Stolz ist man auch auf die Sektspezialitäten, die als Cuvée oder sortenrein angeboten werden. Als Rarität gilt die Sorte



Schaupflanzung am neuen Weinbaubetrieb.

Bussard Royal. Diese ehemals königlich-sächsische Hofmarke wird mit einer feinen Traminer Trockenbeeren-Auslese veredelt – eine Reminiszenz an den Kellermeister Joseph Mouzon aus Reims,

der im Jahr 1836 die französische Kunst zur Herstellung moussierender Weine in Radebeul einführte.

Doch Schloss Wackerbarth will heute mehr sein als ein herkömmliches Weingut, und die Flyer verkünden, es sei das erste Erlebnisweingut Europas. Höhepunkte des Jahres sind verschiedene Wein- und Sektfeste in entspannter südländischer Atmosphäre. Eine der beliebtesten Veranstaltungen ist das „Spiel der Aromen“. Jeden ersten und letzten Samstag im Monat können die Gäste dabei im festlichen Ambiente des Schlosses ihren Geruchs- und Geschmackssinn auf die Probe stellen.

Täglich werden spezielle Genussstouren angeboten oder Einblicke in die Wein- und Sektherstellung gewährt – natürlich mit anschließender Verkostung. Der Weg durch die Manufaktur vermittelt Wissenswertes über die alkoholische Gärung und die Geheimnisse des „Rüttelns“ von Sektsflaschen.

Unbedingt empfehlenswert ist der sonn-tägliche Brunch im Schloss. Dort werden die Gäste bereits am Eingang in aller Form und mit sächsischem Charme begrüßt – und mit einem Gläschen Wak-



